

Satzung

des

Sächsischen Landesfischereiverbandes e. V.

beschlossen am 27. März 1990 in Dresden

ergänzt / geändert am 09. Juni 1993 in Königswartha
ergänzt / geändert am 22. März 1995 in Königswartha
ergänzt / geändert am 05. März 2008 in Königswartha
ergänzt / geändert am 07. März 2012 in Königswartha
ergänzt / geändert am 06. März 2013 in Königswartha
ergänzt / geändert am 10. März 2015 in Königswartha
ergänzt / geändert am 02. März 2017 in Königswartha
ergänzt / geändert am 06. März 2019 in Königswartha

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen **Sächsischer Landesfischereiverband e.V. (SLFV)** mit Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 94 eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der SLFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gründung des SLFV bezweckt die Union aller Berufs- und Angelfischer. Er hat die Aufgabe, die gesamte Fischerei im Lande Sachsen zu fördern und seine Mitglieder in allen Belangen zu unterstützen.

Mittel des SLFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Die Unterstützung erstreckt sich auf die gesamte

- a) Fisch Produktion (Abteilung A1)
- b) Angelfischerei (Abteilung A2)

Sein besonderes Ziel ist neben der Mitgliedschaft im Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V. die eigenständige enge Zusammenarbeit mit allen Berufs- und Angelfischerorganisationen sowie mit allen Behörden. Natur- und Gewässerschutz gehören zu seinen Aufgaben.

Er verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig.

Es gibt ordentliche Mitglieder: (natürliche und juristische Personen)

- A) 1. Berufsfischer Teichwirte, Fischzüchter, Fischereipächter, Fischhändler, Fischereibesitzer, Fischverarbeiter
2. Einzelpersonen oder
3. Anglervereine und Anglerverbände und

B) Außerordentliche Mitglieder:

1. Personen und Körperschaften, welche zur Fischerei in Beziehung stehen, sowie Freunde und Förderer der Fischerei und Angelei
2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung der Fischerei und Angelei bzw. des SLFV besonders verdiente Personen durch Beschluss des Präsidiums ernannt werden.

3. Ehrenpräsident

Die Ehrenpräsidentschaft kann entsprechend der Verfahrensordnung verliehen werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Es ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu stellen. Aus ihm muss ersichtlich sein, welche Form der Mitgliedschaft im SLFV gewünscht wird. Der Bewerber hat die Erklärung abzugeben, dass er im Falle der Aufnahme die Satzung anerkennt und sie befolgen wird. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Gegen sie ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, jedoch nur dann, wenn keine Gründe vorliegen, die bei einem Mitglied den Ausschluss rechtfertigen würden. Aus einer anderen Fischereivereinigung ausgeschlossene Mitglieder dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des SLFV stehen ihnen zur sachgemäßen Nutzung zu.

Sie sind verpflichtet:

- die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des SLFV zu befolgen und insbesondere, soweit sie beitragspflichtig sind, die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 1. 3. des laufenden Geschäftsjahres an den SLFV zu zahlen,
- dem SLFV die zur Durchführung des Satzungszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des SLFV zu unterstützen und über Veranstaltungen und Vorgänge von fachlicher Bedeutung dem SLFV alsbald zu berichten,
- ihre Tätigkeit zum Wohl des Verbandes und der anderen Verbandsmitglieder gemäß § 2 auszurichten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder bei der Vergabe eines Fischereirechtes der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen.

(1) Bestehende Fischereirechte:

- Die Mitglieder, und dessen jeweilige Unterorganisation dürfen kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein anderes Mitglied des Verbandes bisher gepachtet oder genutzt hatte, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht.

(2) Erstmals zu vergebende Fischereirechte:

- Die Mitglieder, und dessen jeweilige Unterorganisationen haben die Pflicht das Interesse an einem erstmals zu vergebenden Fischereirecht, mindestens einen Monat vor Abgabe des Pachtangebotes, bei der Geschäftsstelle des Fischereiverbandes anzuzeigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht.

Bei Interesse mehrerer Verbandsmitglieder an einem Fischereirecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen kann der SLFV als Mediator angerufen werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt.
Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist vor Beendigung des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zulässig,
- durch den Tod eines Mitglieds oder, falls das Mitglied eine Körperschaft darstellt, durch
- deren Auflösung,
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes, durch Ausschluss aus SLFV

Über den Ausschluss ist vom Präsidium zu beschließen, sofern das Mitglied:

- gegen die Satzung verstößt, insbesondere dem Gründungszweck, nämlich der Einheit aller Berufs- und Angelfischer im Lande Sachsen zuwider handelt,
- die Anordnung des Präsidiums oder seiner Beauftragten trotz Hinweis auf den möglichen Ausschluss wiederholt nicht befolgt,
- gröblich gegen Bedingungen und Auflagen von Fischereiberechtigten oder Behörden verstößt,
- eine Handlung in der Absicht begeht, den SLFV oder ein Mitglied desselben zu schädigen oder im Ansehen herabzusetzen,
- sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht,

Den Ausschluss verfügt das Präsidium durch schriftlichen Bescheid.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf Verbandsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7

Organe

Die Organe des SLFV sind:

1. das Präsidium und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Präsidium

Das Präsidium besteht aus 10 ordentlichen Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten,
- 2 Vizepräsidenten,
- 6 Beisitzern.

Es setzt sich zusammen aus:

- 5 Mitgliedern der Abteilung A1 und
- 5 Mitgliedern der Abteilung A2.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten in direkter und geheimer Wahl. Gehört er der Abteilung A 1 an, stellt die Abteilung A 2 den stellvertretenden Präsidenten und umgekehrt. Das Präsidium ergänzt sich während seiner Amtsperiode aus einem Vertreter jeder Abteilung, jedoch nur für den Fall, dass Präsidiumsmitglieder vorzeitig und endgültig ausscheiden. Diese Vertreter sind von der Mitgliederversammlung mit den Präsidiumsmitgliedern zu wählen. Die Präsidiumsmitglieder aus den Abteilungen A 1 und A 2 wählen jeweils ihren Abteilungsleiter.

Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Es entscheidet über alle Angelegenheiten des SLFV, soweit sie nicht nach der Satzung oder aus zwingenden Gründen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei allen Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Mehrheit.

Der Vorstand sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden Präsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.

Präsidiumsmitglieder des SLFV können Arbeitnehmer des Verbandes sein.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben ist es dem Präsidium gestattet, Kredite aufzunehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich bei Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese unter Angabe von Gründen von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. In der Mitgliederversammlung gilt immer ein Stimmenverhältnis Abteilung 1 zu Abteilung 2 von 1 : 1, d. h., die Abteilung A2 hat immer die gleiche Stimmenanzahl wie die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Abteilung A1.

Die Stimmen der Abteilung A2 werden zu je $\frac{1}{2}$ durch die gewählten Präsidiumsmitglieder der Abteilung A2 (nach § 8 der Satzung des SLFV) wahrgenommen. Die Stimmenübertragung von einem oder von mehreren Stimmenanteilen eines Präsidiumsmitgliedes der Abteilung A2 auf ein anderes Präsidiumsmitglied der Abteilung A2 ist möglich.

Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl weiterer Stimmen ergeben sich aus der Höhe des gezahlten Mitgliedsbeitrages des aktuellen Beitragsjahres. Über einen Mitgliedsbeitrag von 250,00 € hinaus erhält das Mitglied je angefangene 250,00 € des gezahlten Mitgliedsbeitrages jeweils eine weitere Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt zum ordnungsgemäßen Ablauf bei Neuwahlen eine Wahlordnung.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch in der Mitgliederversammlung Anträge stellen und befristet in Ausschüsse und Kommissionen berufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, die im § 8 der Satzung genannten Vertreter und die Kassenrevisoren, sowie deren zwei Ersatzleute. Sie nimmt den Bericht des Kassenführers und der Kassenrevisoren entgegen und fasst Beschlüsse über etwaige Satzungsänderungen und beschließt Arbeitsprogramme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten oder vom Stellvertreter des Präsidenten sowie von einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer.

Dabei richtet er sich nach der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung. Er führt die Protokolle in den Versammlungen und den Präsidiumssitzungen und erledigt alle laufenden Arbeiten im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er ist zuständig für die laufende Kassenführung, die laufende Rechnungslegung und die ordnungsgemäße Beurkundung der Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen. Er erledigt den gesamten Schriftverkehr selbständig, aber auch auf besondere Weisung der Präsidiumsmitglieder. Rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung hat er die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die Kassenrevisoren zu veranlassen. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Das Präsidium kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.

§ 11

Kassenrevisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenrevisoren und 2 Ersatzleute. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht. Dieser ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Liegen die Voraussetzungen vor, stellen die Kassenrevisoren den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 12

Gliederungen

Der SLFV gliedert sich in 2 Abteilungen:

Abteilung 1: Gesamt-Fischproduktion

Abteilung 2: Angelfischerei

Aufgabe jeder Abteilung ist es, an der Verwirklichung des Satzungszweckes aktiv mitzuarbeiten. Die Leiter der Abteilung sind die gemäß § 8 gewählten Präsidiumsmitglieder. Der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter haben sich ständig gegenseitig über alle auf ihrem Gebiet anfallenden Aufgaben und sonst wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Dem Abteilungsleiter obliegt auch die Leitung der Versammlungen der zu seiner Abteilung gehörenden Mitglieder und ihrer Delegierten.

Die Beschlüsse dieser Versammlungen sollen als Willensäußerungen der Abteilungsangehörigen Grundlage für Beschlussfassungen im Präsidium sein. Der Abteilungsleiter lässt für die Durchführung seiner Aufgaben von seinen Abteilungsmitgliedern oder deren delegierten Referenten wählen, und zwar für die Dauer von 5 Jahren. Dem Präsidium steht jedoch das Recht der Ablehnung zu. Im Falle der Ablehnung ist die Wahl zu wiederholen.

§ 13

Ausschüsse und Kommissionen

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Über ihre Zusammensetzung und Aufgabenstellung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Mitglieder oder ihrer Delegierten.

§ 14

Widerspruch

Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeersuchens oder gegen den Ausschluss aus dem SLFV ist innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Ablehnungsschreibens des SLFV beim Präsidium mit eingeschriebenem Brief einzulegen.

§ 15

Auslagererstattungen

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 16

Satzungsänderungen und Zweckänderungen

Alle Satzungsänderungen einschließlich der Änderung der Satzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums (Abteilung A1 zu Abteilung A2) sind nur durch 3/4 - Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung möglich. Sie sind mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, können durch das Präsidium erfolgen. Eine solche Satzungsänderung ist den Vereinsmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Eine Änderung von § 2 (Aufgaben und Zweck) der Satzung des Verbandes setzt einen Beschluss mit 3/4 - Mehrheit durch die Mitgliederversammlung voraus. Für die Beschlussfähigkeit und das Stimmrecht gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung entsprechend.

§ 17 **Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes oder einer Fusion ist ein 3/4-Mehrheitsbeschluss der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten evtl. vorhandene Vermögen dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Fischerei, mit der Auflage zu übergeben, dieses zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Fischerei und Angelei einzusetzen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 **Ermächtigung**

Der Vorstand des SLFV ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Verfahrensordnung und Aufgaben des Ehrenpräsidenten des Sächsischen Landesfischereiverbandes e. V. (SLFV)

Voraussetzung der Verleihung

- Laut Satzung, § 3 Abs. B 3. kann die Ehrenpräsidenschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- Die Ehrenpräsidenschaft wird nur einmal an eine natürliche Person verliehen.
- Die Person muss sich um die Belange des Sächsischen Landesfischereiverbandes e. V. besonders verdient gemacht haben.
- Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft wird auf Antrag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung mit einer Begründung gestellt.

Rechte

Der Ehrenpräsident hat das Recht aber nicht die Pflicht, nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- In Gremien bzw. Ausschüssen des SLFV mitzuarbeiten.
- Er ist befugt, sein fachliches Wissen einzubringen und beratend zur Seite zu stehen.
- Teilnahme an den Präsidiumssitzungen des SLFV
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen des SLFV
- Die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben bei Verhinderung des Präsidenten des SLFV bzw. eines Präsidiumsmitgliedes
- Teilnahme an Beratungen des Aufgabengebietes des SLFV

Die Ehrenpräsidenschaft erlischt:

- Entsprechend der Satzung, § 6
- Auf eigenen Wunsch (schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle)

Sächsischer

Landesfischereiverband e. V.

Rudolf-Renner-Str. 2

01157 Dresden

Tel.: 0351/ 48 24 645 Fax: 0351/ 48 24 644

E-Mail: saechsischer.fischereiverband@t-online.de